



Landratsamt Coburg
Herr Landrat Michael Busch
Per email (landrat@landkreis-coburg.de)

Neustadt, den 09.11.2016

1. Änderungsantrag der ÖDP-Kreisräte zum TOP Ö - 7

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit beantragen wir unter TOP Ö-7 die getrennte Abstimmung der Unterpunkte 2.1.; 2.2.; 2.3. und 2.4. des Beschlussvorschlages zum Landesentwicklungsprogramms.

Begründung:

Zu den unter Punkt TOP Ö-7 aufgeführten Unterpunkten bestehen im einzelnen unterschiedliche Meinungen, um diesen ausreichend Rechnung tragen zu können, ist eine getrennte Abstimmung der Unterpunkte erforderlich.

2. Änderungsantrag der ÖDP-Kreisräte zum TOP Ö – 7; Unterpunkt 2.3. Anbindegebot (LEP-E 3.3)

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit beantragen wir:

der Landkreis Coburg lehnt die neuen Regelungen im Anbindegebot ab und plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Begründung:

- Zum einen widerspricht die von der Landesregierung vorgeschlagene Teilfortschreibung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms der bisherigen Zielsetzung des LEPs im Unterpunkt **Siedlungsstruktur**

Und

- Zum anderen versuchen wir Coburger mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 2.3., dem noch eine **zusätzliche Ausweitung** der Lockerung des Anbindegebotes, auch für **zweistreifige** Staatsstraßen und –knoten, sowie auch für den Einzelhandel im Außenbereich abzurufen und richten uns dadurch ganz klar **gegen 3.1 Flächensparen, gegen 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung und gegen 3.3 Vermeidung von Zersiedelung.**

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Zu 3.1 (B) Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6).

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. 3.2) durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen insbesondere auch im Rahmen interkommunaler Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. **Ausnahmen sind zulässig**, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013

Zu 3.2 (B) Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, **z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden.** Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von zentraler Bedeutung für funktionsfähige und attraktive Innenstädte und Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen. Die städtebauliche und dörfliche Erneuerung trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei. Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z.B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist.

Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht der Innenentwicklung zugeführt werden kann.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. **Ausnahmen sind zulässig, wenn**

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013

oder an eine **vierstreifig** autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen **Gleisanschluss** angewiesen ist,

- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,

- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

Zu 3.3 (B) Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).

Wir als Kommunalpolitiker können doch einerseits nicht so tun, als ob wir die Zeichen der Zeit in Sachen Zersiedelung und Flächenverbrauch erkannt hätten, um dann aber, „zwei Sätze“ weiter, im gleichen Landesentwicklungsprogramm zusätzliche Ausnahmen festschreiben zu wollen, die das genaue Gegenteil bewirken.

Mit besten Grüßen

Thomas Büchner
ÖDP-Kreisrat & Stadtrat
Rollweg 7
96465 Neustadt
Tel: 09568/879 576
KOMMtakt@KOMMtakt.de

Christoph Raabs
ÖDP-Kreisrat
Richterstraße 4
96465 Neustadt
Tel: 09568/879 308
chRaabs@g-w-z.de

3 Seiten

Verteiler: Landrat, alle Mitglieder des Kreistages zu Coburg, Medien